

Satzung zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung) der Landgemeinde Drei Gleichen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) – in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 14 und 17 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürGNNG 2018, GVBl. Nr. 7 S. 273) hat der Gemeinderat der Landgemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 29.10.2020, die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Folgende Satzungen der ehemaligen Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar werden aufgehoben:

1. Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft im Ortsteil Seebergen der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 22.07.2010
2. Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Ausfertigungsdatum vom 18.12.2002
3. Satzung über steuerbegünstigte Zwecke Museum Bach-Stammhaus der Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Ausfertigungsdatum 18.12.2002

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 01.12.2020


.....
J. Leffler
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Landgemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 12/2020 vom 19.12.2020 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt zum 20.12.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 22.12.2020


J. Leffler
Bürgermeister

